

Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 7. Januar 2022

Maskenpflicht ab 4. Primarklasse – zu Lasten oder zu Gunsten der Kinder?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Januar 2022

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 7. Januar 2022 nach Grundlage, Dauer und allfälliger Erweiterung der vom Bildungsrat für den Schulstart nach den Weihnachtsferien angeordneten Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der vierten Primarklasse.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 28. Dezember 2021 schlug das Gesundheitsdepartement dem Bildungsdepartement vor, die Maskenpflicht ab erster Primarklasse einzuführen, um die Ausbreitung der Ansteckungen mit der dominant gewordenen Omikron-Variante des Coronavirus etwas zu bremsen und die Aufrechterhaltung des Unterrichts vor Ort zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des «Ferienmodus» in Schulwelt und Verwaltung sowie der knappen Vorlaufzeit für eine Umsetzung bei Aufnahme des Vorschlags in den für die operative Schulführung zuständigen Gemeinden hat das Bildungsdepartement gleichentags bei den Mitgliedern des zuständigen Bildungsrates eine Umfrage zur Haltung zu einer Einführung der Maskenpflicht ab der *vierten* (nicht ersten) Primarklasse durchgeführt und dafür grossmehrheitlich Unterstützung erhalten. Am 29. Dezember 2021 verfügte auf diesen Grundlagen der Präsident des Bildungsrates die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der vierten Primarklasse ab 3. Januar 2022 und informierte dazu die Schulträger und die Öffentlichkeit.

Am 12. Januar 2022 hat der Bildungsrat in Würdigung der neuesten Lagebeurteilung durch Fachwelt bzw. Bundesrat zum einen die Maskenpflicht für den Rest des Monats Januar bekräftigt. Zum anderen hat er für die Zeit danach die Umwandlung der Rechtspflicht in eine dringende Empfehlung an die Eltern beschlossen, und dies nicht nur für die Mittelstufe, sondern auch für die Oberstufe, auf der die Maskenpflicht schon seit längerem besteht. Der Bildungsrat hat diese Beschlüsse gefasst, nachdem sich gezeigt hat, dass sich die Omikron-Welle zwar schnell und stark ausbreitet, dass sie aber anschliessend rasch abebben wird und im Übrigen offenkundig mildere Krankheitsverläufe nach sich zieht als befürchtet. Mit der dringenden Empfehlung an die Eltern wird ab Februar 2022 das Maskentragen gesundheitspräventiv angezeigt bleiben, rechtlich indessen freiwillig werden. Vor diesem Hintergrund werden noch immer die meisten Eltern ihr Kind mit Maske zur Schule schicken, was nicht nur sinnvoll, sondern auch gesundheitlich unbedenklich und betrieblich zumutbar ist (nachstehend Ziff. 1./4.). Jene Eltern, die sich gegen das Maskentragen auflehnen, verhalten sich dann nicht mehr illegal. Die Schule wird mit dem Nebeneinander von Kindern mit und Kindern ohne Maske zurechtkommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1./4. Gemäss aktuell vorliegender Daten ist die Omikronvariante deutlich ansteckender als die Deltavariante und führt zu einer starken Zunahme der Infektionszahlen. Dabei ist von einer hohen Übertragungsaktivität bei Kindern und Jugendlichen auszugehen, da diese vergleichsweise wenig geimpft sind. Die in den Schulen ergriffenen Massnahmen wie Maskentragen oder Ausbruchstestungen zielen darauf ab, den pädagogisch wichtigen Präsenzunterricht aufrechtzuerhalten und krankheits- sowie quarantänebedingte Ausfälle zu vermeiden. Das

Tragen der Masken stellt (neben Händehygiene und regelmässigem Lüften der Klassenzimmer) eine einfache und unmittelbar wirksame Methode zur Verminderung der Virusübertragung dar.

Das Maskentragen ist auch für Kinder und Jugendliche nicht mit Gefahren verbunden. In ihrer gemeinsamen Erklärung vom 30. Dezember 2021 empfehlen die Swiss National Covid-19 Task Force, Pädiatrie Schweiz und die Kinderärzte Schweiz das Tragen von gut angepassten Masken in den Klassen im Fall einer anhaltenden und hohen Sars-Cov-2-Zirkulation.¹ Das Tragen einer Maske durch Kinder ab sechs Jahren wird durch die World Health Organisation (WHO)², das Bundesamt für Gesundheit (BAG)³ und exemplarisch für eine pädiatrische Klinik durch das Universitäts-Kinderspital Zürich⁴ als unbedenklich erklärt. Dies soweit die Instruktion und Supervision bezüglich korrekter Anwendung und psychosozialer Befindlichkeit sichergestellt ist, was aufgrund der Führung in den Schulen durch Lehrpersonen und Schulleitungen als erfüllt gelten kann.

Eine Vielzahl Kantone hat vor diesem Hintergrund eine Maskenpflicht für Primarschulkinder, oftmals auch für jüngere als Viertklässlerinnen und -klässler, verfügt.⁵

- 2./3. Der Bildungsrat handelt seit Beginn der Pandemie nach dem Grundsatz «so wenig Einschränkung des Schullebens wie möglich, so viel Einschränkung wie gesundheitspräventiv nötig». Er hält sich auch in Bezug auf das Maskentragen in der Schule an diesen Grundsatz. Das zurzeit noch obligatorische und ab Februar 2022 dringend empfohlene Maskentragen ist ein wirksamer Beitrag zur Prävention. Dies hat sich auch bei der gleich gelagerten Massnahme in der Westschweiz und im Kanton Bern erwiesen und wurde entsprechend kommuniziert. Eine Ausweitung des Maskentragens auf die Unterstufe der Primarschule wäre erst dann zu thematisieren, wenn das Gesundheitssystem von einem akuten Notstand betroffen wäre. Eine solche Entwicklung ist ungeachtet der starken Omikron-Welle nicht absehbar.
5. Der Entscheid des Bildungsrates vom 29. Dezember 2021 stand nicht im Widerspruch zum Bundesrecht. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) überträgt die Zuständigkeit für Massnahmen in der obligatorischen Schule generell den Kantonen. Unter diesem Vorbehalt steht mithin auch die in der Anfrage zitierte Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Verordnung.

¹ Vgl. <https://scienctaskforce.ch/massnahmen-in-schulen/>.

² Vgl. www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/q-a-children-and-masks-related-to-covid-19.

³ Vgl. www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#-1826754052.

⁴ Vgl. <https://www.kispi.uzh.ch/sites/default/files/d3-documents/kd00227319.pdf>.

⁵ Ab erster Klasse: Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Zug, Zürich, Fürstentum Liechtenstein. Ab dritter Klasse: Graubünden, Kantone der Romandie. Ab fünfter Klasse: Obwalden, Solothurn.